

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 15/2013  
(28. März 2013)**

---

**Frist für die Einreichung von Satzungsvorschlägen und  
Frist für deren Überarbeitung (Nachbesserungsfrist)**

**sowie**

**Termin für die Abstimmung über Satzungsvorschläge (Urabstimmung) und  
Termin für die ggf. erforderliche weitere Abstimmung**

**nach dem**

**Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft**

### **I. Gesetzliche Anforderungen**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 27. Juni 2012 das Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft beschlossen. Die immatrikulierten Studierenden (nachfolgend als Studierende bezeichnet) einer Hochschule bilden die Verfasste Studierendenschaft (nachfolgend als Studierendenschaft bezeichnet). Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung. Diese Organisationssatzung ist in einer Abstimmung der Studierenden zu beschließen. Die Abstimmung wird vom Vorstand der Hochschule durchgeführt. Studierende der Dualen-Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) können ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschläge beim Vorstand bis zu einem vom Vorstand festgelegten und veröffentlichten Termin einreichen.

### **II. Beschlossener Fristenplan für die Einreichung von Satzungsvorschlägen**

1. Der Vorstand der DHBW hat gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern die Fristen für die Einreichung von Satzungsvorschlägen festgesetzt.
2. Als Einreichungsfrist wurde **Montag, 22. April 2013** festgelegt (Ausschlussfrist).
3. Als fristgerecht eingereicht gilt ein Satzungsvorschlag, wenn er spätestens zum vorgenannten Termin im Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart elektronisch ([poststelle@dhw.de](mailto:poststelle@dhw.de)) und/oder in Papierform zugegangen ist.

4. Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung der eingereichten Satzungsvorschläge wird mit drei Studierenden, die vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestimmt werden, erläutert und erörtert. Bei rechtlichen Mängeln gibt der Vorstand die Satzungsvorschläge zur Überarbeitung zurück.
5. Als Frist für die Überarbeitung der Satzungsvorschläge – Nachbesserungsfrist – wurde **Montag, 6. Mai 2013** festgelegt. Bis zu diesem Termin (Ausschlussfrist) müssen nachzubessernde Satzungsvorschläge wieder dem Präsidium (s. o.) zugegangen sein.

### **III. Form und Inhalt der Satzungsvorschläge**

1. Die ausgearbeiteten und mit einer Erläuterung versehenen Satzungsvorschläge müssen dem geltenden Recht entsprechen und von mindestens 150 eingeschriebenen Studierenden der DHBW unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen neben der Unterschrift ihren Namen und Vornamen gut leserlich wiederholen und ihre Matrikelnummer angeben. Formblätter werden zur Verfügung gestellt.
2. Die Rücknahme von Unterzeichnungen unter einem Satzungsvorschlag ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Satzungsvorschläge zulässig.
3. Für jeden Satzungsvorschlag ist ein/e Ansprechpartner/in zu benennen.
4. Die Satzungsvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen.

### **IV. Termin für die Abstimmung über Satzungsvorschläge (Urabstimmung)**

1. Alle abstimmungsfähigen Satzungsvorschläge werden vom Vorstand gemeinsam zur Abstimmung gegeben. Der Vorstand der DHBW hat gemeinsam mit den studentischen Senatsmitgliedern den Termin für die Urabstimmung festgelegt.
2. Als Termin für die Urabstimmung wurde **Montag, 1. Juli 2013 (von 10:00 – 16:00 Uhr)** festgelegt.
3. Der beschlossene Satzungsvorschlag wird vom Vorstand der DHBW in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW als Organisationssatzung der Gliedkörperschaft bekannt gemacht. Unverzüglich nach Veröffentlichung der Organisationssatzung werden vom Vorstand die für die Besetzung der Organe der Studierendenschaft erforderlichen Wahlen angesetzt.
4. Für den Fall, dass in der ersten Urabstimmung kein Satzungsvorschlag die absolute Mehrheit erreicht hat, ist eine zweite Abstimmung erforderlich; hierfür ist **Montag, 15. Juli 2013 (von 10:00 – 16:00 Uhr)** vorgesehen.
5. Für den Fall, dass nur ein Satzungsvorschlag zur Abstimmung steht und dieser in der ersten Urabstimmung abgelehnt wird, sind die Studierenden aufgefordert, geänderte Satzungsentwürfe bis **Freitag, 19. Juli 2013** einzureichen. Die rechtliche Prüfung der geänderten Satzungsentwürfe und Erörterung mit den vom Senat bestellten Studierenden erfolgt anschließend. Die Frist zur Einreichung der aufgrund der Rechtsprüfung nachgebesserten Satzungsentwürfe - Nachbesserungsfrist – endet am **Freitag, 23. August 2013**. Bis zu diesem Termin (Ausschlussfrist) müssen nachzubessernde Satzungsvorschläge wieder dem Präsidium (s. o.) zugegangen sein. Als weiterer Abstimmungstermin über die geänderte Organisationssatzung ist **Donnerstag, 12. September 2013 (von 10:00 – 16:00 Uhr)** vorgesehen.

## V. Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung

Zur Abstimmung über die Organisationssatzung der Studierendenschaft berechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Abstimmung immatrikulierten Studierenden der DHBW.

## VI. Weitergehende Informationen

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft (VerfStudG) verwiesen, welches auf den Internetseiten des MWK unter der Adresse <http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/hochschulen/verfasste-studierendenschaft/> abgerufen werden kann.

Stuttgart, 28. März 2013



Professor Reinhold R. Geilsdörfer

Präsident